

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Musterhausen

I. – Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Musterhausen. Jeder kann die Stadtbibliothek nutzen und deren Medien – mit Ausnahme der Präsenzbestände – entleihen.
2. Die Nutzung und Ausleihe sind in der Regel kostenlos. Für besondere Leistungen und Leihfristüberschreitungen werden jedoch Entgelte erhoben. Diese Entgelte werden in einer gesonderten Entgeltordnung durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.

ODER

Für Kinder und Jugendliche sind die Nutzung und Ausleihe in der Regel kostenlos. Für Erwachsene wird eine Jahresgebühr erhoben. Für besondere Leistungen und Leihfristüberschreitungen werden für alle Benutzer Entgelte erhoben. Alle Entgelte werden in einer gesonderten Entgeltordnung durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.

II. – Anmeldung, Benutzung

1. Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises möglich. Minderjährige benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
2. Durch Unterschrift wird die Anerkennung der Benutzungsordnung bestätigt. Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.
3. Bei der Anmeldung wird ein Benutzungsausweis erstellt, der sorgfältig aufzubewahren ist. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzungsausweises (auch durch dritte Personen) entstehen, haftet der Benutzer, auch wenn kein Verschulden vorliegt.
Für die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzungsausweises wird ein Entgelt erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.

4. Wohnungs- und Namensänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
5. Taschen, Mäntel, Jacken usw. müssen an der Garderobe abgelegt werden. Eine Haftung für Garderobe und abgelegte Gegenstände kann nicht übernommen werden.
6. In den Bibliotheksräumen sind das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.
7. Tiere dürfen nicht mit in die Stadtbibliothek genommen werden.

III. – Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

1. Medien werden nur unter Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen.
2. Die Leihfrist beträgt
 - a. vier Wochen für Bücher, Spiele, MCs und CDs
 - b. ... Wochen für ...
 - c. ... Tage für ...
3. Die Leihfrist einzelner Medien kann auf Antrag zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung für das jeweilige Medium vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tag des Antrags auf Verlängerung.
4. Ausgeliehene Medien können auf Antrag gegen Entgelt vorgemerkt werden.
5. Die Anzahl der gleichzeitig auf einen Benutzerausweis entlehbaren Medien ist begrenzt und wird für die einzelnen Medien durch Aushang bekannt gegeben.
6. Bei der Entleihung von Tonträgern, Bildtonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.
7. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Tonträger, Bildtonträger und Datenträger an Abspielgeräten entstehen.
8. Bei der Entleihung von Datenträgern sind diese selbst vom Benutzer auf Virenbefall zu überprüfen. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Viren an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.
9. Die Stadtbibliothek kann Medien, die nicht im Bestand vorhanden sind, gegen Entgelt im auswärtigen Leihverkehr beschaffen.
10. Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
11. Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch seines Benutzungsausweises entstehen.
12. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnis- und Mahngebühren erhoben. Die Gebühren sind in der Entgeltordnung festgelegt.

IV. – Internetnutzung

1. Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang zur Verfügung, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Stadtbibliothek genutzt werden kann.
2. Zugangsberechtigt sind alle Inhaber eines Benutzungsausweises. Gäste können gegen Vorlage eines Personalausweises den Internetzugang auch ohne Benutzungsausweis nutzen.
3. Die Nutzung des Internetzugangs ist gebührenfrei.

ODER

Für die Nutzung des Internetzugangs werden Gebühren erhoben, die in der Entgeltordnung festgelegt sind.

4. Die Nutzung erfolgt nach vorheriger Anmeldung in der Stadtbibliothek. Die Nutzungsdauer ist auf eine Stunde pro Person und Tag beschränkt, kann aber überschritten werden, wenn keine weitere Anmeldung vorliegt. Versäumte Termine können von der Stadtbibliothek nach einer angemessenen Wartezeit neu vergeben werden.
5. Vor der Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes muss sich der Nutzer am Verbuchungsplatz anmelden und einen Ausweis hinterlegen.
6. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
7. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
8. Der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Angeboten und Diensten sowie Bestellungen, Buchungen oder die bewusste Manipulation von Hard- und Software sind untersagt.
9. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird Filtersoftware eingesetzt.

V. – Ausschluss

1. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung ausgeschlossen werden.
2. Bei Leihfristüberschreitungen bleibt der Benutzer ab der dritten Mahnung bis zur Rückgabe der angemahnten Medien und der Begleichung der hieraus entstandenen Gebühren von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen.

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Musterhausen tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Benutzungsordnungen.

Musterhausen, 01.01.2007

NNN
Bürgermeister